



Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5
Tel: 03185/2317 Fax: 03185/2317-9
Email: gemeinde@nikolai-sausal.at
Homepage: www.nikolai-sausal.at

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

über Einfriedungen und lebende Zäune der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

Gemäß § 11 (2) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, i.d.F. LGBL. Nr. 63/2018, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal in der Sitzung vom 04.11.2019 nachstehende Verordnung über Einfriedungen und lebende Zäune (Verordnungswortlaut und Erläuterungen) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Verordnung regelt die Errichtung von Einfriedungen und lebenden Zäunen zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.
- 2) Durch die Errichtung einer Einfriedung oder eines lebenden Zaunes darf keine Gefährdung von Personen oder Sachen herbeigeführt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal.

§ 3 Ausnahmen

Die Baubehörde kann mit positiver Beurteilung des Gestaltungsbeirates, des Bausachverständigen oder eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Raumplanung aufgrund eines begründeten Ansuchens Ausnahmen genehmigen, wenn diese dem angestrebten Zweck dieser Verordnung und den Bestimmungen in vorhandenen Bebauungsplänen sowie den Anforderungen des § 43 (4) Stmk. BauG nicht widersprechen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- 1) Einfriedungen sind alle Zäune, welche sich nach ihrer Errichtung in Bezug auf Höhe und Breite nicht verändern. Einfriedungen umfassen das Grundstück und dienen dem Eigentumsschutz.

- 2) Lebende Zäune sind regelmäßig durch Schnitt und/oder Verjüngung gepflegte, dicht gepflanzte Strauch- und/oder Baumreihen; sie verlaufen meist parallel zu Grundstücksgrenzen und dienen als Sicht- und Staubschutz.

§ 5 Einfriedungen

- 1) Einfriedungen gegenüber öffentlichem Gut müssen licht- und luftdurchlässig sein, blickdichte Einfriedungen sind unzulässig.
- 2) Ausreichende Sichtweiten für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sind sicherzustellen. Im Einmündungsbereich von Wegen und Straßen ist die Errichtung von Einfriedungen unzulässig.
- 3) Als maximale Höhe (einschließlich eventueller Zaunsockel) für die äußere Einfriedung der Grundstücke wird 1,30 m festgelegt. Zulässig sind vertikale Holzlatten (in licht- und luftdurchlässiger Anordnung), Maschendrahtzäune und weitmaschige Stabgittermatten.
- 4) Zaunsockel dürfen nicht höher als 30 cm sein.
- 5) Gabionen sind als Einfriedung unzulässig.
- 6) Blickdichte Einfriedungen gegenüber Nachbargrundstücken (Sichtschutz) sind als lebender Zaun auszuführen.
- 7) Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte von Einfriedungen haben auf die ordnungsgemäße Instandhaltung der Einfriedung zu achten.

§ 6 Lebende Zäune

- 1) Lebende Zäune müssen luftdurchlässig sein. Sowohl neu gepflanzte, als auch bereits bestehende lebende Zäune (gemäß § 11 (3) Stmk. BauG) dürfen eine Höhe von maximal 2,50 m nicht überschreiten.
- 2) Es sind einheimische, standortgerechte Sträucher und Bäume zu wählen. Die Verwendung von Thujen ist bei Neupflanzungen unzulässig.
- 3) Lebende Zäune müssen mindestens 1,00 m von der Grundstücksgrenze zurückversetzt gepflanzt werden, um dauerhaft die Möglichkeit des Rückschnittes und der Pflege vom eigenen Grundstück aus zu gewährleisten.

§ 7 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 118 Stmk. Baugesetz 1995 i.d.F. LGBL. Nr. 63/2018.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtskraft dieser Verordnung beginnt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.F. mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNGEN

Das Gemeindegebiet liegt nahezu zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Südweststeirisches Weinland und im Naturpark Südsteiermark. Der Grund für die Festlegung dieser Gebiete ist die besondere landschaftliche Schönheit bzw. Eigenart des Gemeindegebietes bzw. die seltene Charakteristik aus dem Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft. Zum Schutz dieser besonderen landschaftsbildprägenden Eigenschaften liegen daher Festlegungen hinsichtlich der Einfriedungen und lebender Zäune im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde.

Im Gemeindegebiet von St. Nikolai im Sausal befinden sich zahlreiche dicht besiedelte Bereiche und Bestandsbebauung in Freilandbereichen. Es ist durchaus gemeindeweit als ortsüblich anzusehen, dass die jeweiligen Grundstücke eingefriedet sind, um einerseits eine Abgrenzung zu Nachbarn zu schaffen und andererseits dem Bedürfnis des Eigentumsschutzes nachzukommen. Generell sind die bestehenden Einfriedungen licht- und luftdurchlässig ausgeführt. Es ist nicht unüblich, dass auch lebende Zäune als Einfriedung an Grundstücksgrenzen errichtet wurden.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und eines Naturparkes besteht das öffentliche Interesse, das Orts- und Landschaftsbild besonders zu schützen. Diesbezüglich werden Festlegungen betreffend die Gestaltung und Höhe der Einfriedungen und lebenden Zäune getroffen, um ein harmonisches Ortsbild und freie Sichtverbindungen zu gewährleisten.

Besonders in dicht besiedelten Bereichen ist es zweckmäßig, die Höhe von Einfriedungen und lebenden Zäunen zu beschränken, um tunnelartige Durchgänge zu vermeiden.

Weiters bestehen im Gemeindegebiet Bebauungspläne, welche bereits die Höhe von Einfriedungen mit maximal 1,30 m geregelt haben und soll im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes eine gemeindeweite Anpassung der Zaunhöhen erfolgen. Dabei ist besonderen Wert darauf zu legen, dass die Gestaltung der Einfriedungen jedenfalls licht- und luftdurchlässig mit Zaunsockeln von maximal 0,30 m Höhe geplant wird.

Lebende Zäune sind generell so zu pflanzen, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen herbeigeführt wird. Jedenfalls sind diese mindestens 1,00 m von der Grundgrenze zurückversetzt zu pflanzen, wobei eine Pflege und Rückschnitt vom eigenen Grundstück aus sicherzustellen ist. Um die Eigenart und den Charakter des Landschaftsraumes zu bewahren, sind jedenfalls einheimische Sträucher und Bäume zu wählen. Die maximale Höhe von lebenden Zäunen wird mit 2,50 m festgelegt, um Beeinträchtigungen (wie z. B. Beschattung) von Nachbargrundstücken zu vermeiden.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Gerhard Hartinger

angeschlagen am: 05.11.2019

abgenommen am: 20.11.2019 f